

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 5 DES FAKULTATIVPROTOKOLLS ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

(11. Sitzung)

zu

(Mitteilung Nr. 2/2010)

Eingereicht von: Liliane Gröninger (nicht durch Rechtsbeistand vertreten)

Mutmaßliche Opfer: Die Beschwerdeführerin, ihr Sohn Thomas Gröninger und ihr Ehemann Erhard Gröninger

Vertragsstaat: Deutschland

Datum der Mitteilung: 25. Juni 2010 (ursprüngliche Einreichung)

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der gemäß Artikel 34 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt wurde, hat bei seiner

Sitzung am 4. April 2014,

nach Abschluss seiner Prüfung von Mitteilung Nr. 2/2010, die dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Liliane Gröninger vorgelegt wurde,

unter Berücksichtigung aller schriftlichen Informationen, die ihm durch die Beschwerdeführerin sowie durch den Vertragsstaat vorgelegt wurden,

die folgende Stellungnahme verfasst:

Stellungnahme gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls

1.1 Die Beschwerdeführerin ist Liliane Gröninger, eine französische Staatsangehörige, die diese im Namen ihres Sohnes, ihres Ehemannes und im eigenen Namen eingereicht hat. Der Sohn der Beschwerdeführerin ist deutscher Staatsbürger, geboren am 14. Mai 1979, und eine Person mit einer Behinderung. Sie macht geltend, ihr Sohn sei Opfer einer Verletzung seiner Rechte unter Artikel 3, 4, 8 und 27 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das Übereinkommen) durch Deutschland. Auch wenn die Beschwerdeführerin sich nicht ausdrücklich darauf beruft, scheinen in der Mitteilung ebenfalls Fragen in Zusammenhang mit Artikel 5 des Übereinkommens aufgeworfen zu werden. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen trat für Deutschland am 26. März 2009 in Kraft. Die Beschwerdeführerin ist nicht vertreten.

1.2 Während seiner 8. Sitzung am 18. September 2012 beschloss der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 65 und 70 seiner Verfahrensordnung, die Frage der Zulässigkeit getrennt von der Frage der Begründetheit der Mitteilung zu prüfen¹. Der Ausschuss erklärte die Mitteilung zulässig im Hinblick auf die Geltendmachung, dass die Anwendung der Sozialgesetzgebung auf die Integration ihres Sohnes in den Arbeitsmarkt Fragen unter Artikel 3, 4 und 27 des Übereinkommens aufwerfen würde. Er kam ebenfalls zu dem Schluss, dass die Mitteilung Fragen unter Artikel 5 des Übereinkommens aufwerfen würde.

¹ Siehe die Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit CRPD/C/8/D/2/2010

1.3 In Übereinstimmung mit Artikel 70, Absatz 10 seiner Verfahrensordnung forderte der Ausschuss die Parteien auf, in Bezug auf die folgenden Punkte zusätzliche schriftliche Erklärungen vorzulegen:

- (a) ob das Gericht oder eine andere Stelle die Vorwürfe bezüglich der Diskriminierung des Sohnes der Beschwerdeführerin untersucht hätte;
 - (b) ob Gerichte oder andere Stellen des Vertragsstaates die vor dem Sozialgericht in Köln vorgebrachten Vorwürfe des Sohnes der Beschwerdeführerin untersucht hätten, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Aufnahme von fehlerhaften Angaben in der Akte der Agenturen für Arbeit;
 - (c) welche konkreten Schritte von den Behörden des Vertragsstaates getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin wirksamen Zugang zur allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratung, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung hatte;
 - (d) ob der Sohn der Beschwerdeführerin eine andere Art von Unterstützung im Hinblick auf seine Inklusion auf dem Arbeitsmarkt erhalten hätte, wenn er spezialisierte Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Menschen mit Behinderungen besucht hätte;
 - (e) welche konkreten Schritte in Bezug auf die Situation des Sohnes der Beschwerdeführerin, außer der allgemeinen Beurteilung seines Falles, von den verschiedenen Agenturen für Arbeit unternommen wurden, denen der Sohn der Beschwerdeführerin seit 2009 zugewiesen wurde, um ihn darin zu unterstützen, Berufserfahrung zu erwerben und seine Inklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern;
 - (f) worin seitens der für den Sohn der Beschwerdeführerin zuständigen Arbeitsagenturen die größten Hindernisse in Bezug auf seine erfolgreiche Inklusion auf dem Arbeitsmarkt bestanden hätten;
- Die Parteien wurden ebenfalls dazu aufgefordert,
- (g) Informationen über die Beschäftigungsangebote vorzulegen, die man dem Sohn der Beschwerdeführerin seit 2009 angeblich gemacht habe;
 - (h) eine Kopie des Schreibens des Sozialgerichts vom 17. Mai 2011 vorzulegen, mit dem die Beschwerdeführerin darüber informiert wurde, dass Teile der Fallakte ihres Sohnes verloren gegangen seien;
 - (i) Informationen vorzulegen, ob die "Eingliederungszuschüsse" die einzige positive Fördermaßnahme des Vertragsstaates seien, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen oder ob es andere Maßnahmen gebe, von denen der Sohn der Beschwerdeführerin hätte Gebrauch machen können; im letzteren Fall Informationen, ob der Sohn der Beschwerdeführerin diesbezüglich beraten wurde und was in diesem Fall die Gründe für die Anwendung bzw. für die Nichtanwendung solcher Maßnahmen waren.

Begründung der Mitteilung der Beschwerdeführerin

2.1 In Beantwortung von Frage a) bringt die Beschwerdeführerin am 5. Februar 2013 vor, dass kein Gericht oder keine andere Stelle die Vorwürfe bezüglich einer Diskriminierung ihres Sohnes untersucht hätte.

2.2 Die Beschwerdeführerin bringt ebenfalls vor, dass sie im November 2009 ein Treffen mit dem Leiter des Integrationsfachdienstes (IFD) und einem Vertreter des Integrationsamtes Köln des Landschaftsverbandes Rheinland gehabt habe, bei dem sie von "Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt" berichtet habe. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die "Diskriminierung eindeutig bestätigt wurde" und dass man ihr gesagt habe, dem Landschaftsverband Rheinland stünden keine rechtlichen Mittel zur Verfügung, ihrem Sohn zu helfen.

2.3 In Beantwortung von Frage b) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass kein Gericht oder andere Stelle ihre Vorwürfe hinsichtlich fehlerhafter Angaben in den Akten der Arbeitsagentur untersucht habe. Sie behauptet, dass ihr Sohn seit 2002 bei der Arbeitsagentur gemeldet sei und

dass sie "nahezu jedes Schreiben der Arbeitsagentur hätten anfechten oder korrigieren müssen". Ebenso behauptet sie, dass die von den Arbeitsagenturen verwendeten Methoden, Inklusion zu verhindern, "systematisch, ausgeklügelt und perfide" seien, aber da die Sozialgerichte keine Strafgerichte seien, falsche Aussagen von Mitarbeitern "ohne rechtliche Folgen" blieben.

2.4 In Beantwortung von Frage c) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Sohn keinen Zugang zur allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratung, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung gehabt habe. Sie gibt an, ihr Sohn habe regelmäßig einen Sprachtherapeuten und einen Physiotherapeuten aufgesucht und in einem örtlichen Tischtennisclub trainiert, um seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu erhalten und dass die Familie diese Aktivitäten finanziert habe. Von Oktober bis November 2009 habe er auch an einem Weiterbildungskurs „Kassen- und Verkaufstraining“ teilgenommen, den er erfolgreich abgeschlossen habe. Allerdings habe die Arbeitsagentur eine finanzielle Unterstützung mit dem Argument abgelehnt, dass die Weiterbildung nicht kosteneffektiv gewesen sei. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die in dieser Angelegenheit eingereichte Klage seit mehr als drei Jahren vor dem Sozialgericht Köln anhängig sei. Von März bis April 2010 und von April bis Mai 2011 habe der Sohn der Beschwerdeführerin an einem Buchführungs- und Rechnungslegungskurs teilgenommen und erneut habe die Familie die Kosten übernommen, da die Arbeitsagentur weder die Weiterbildung noch eine finanzielle Förderung bereitgestellt habe. Die Beschwerdeführerin behauptet, das Ziel der Arbeitsagentur habe darin bestanden, die behinderte Person zu benachteiligen, so dass er nach mehreren Jahren der Arbeitslosigkeit dem Arbeitsmarkt nichts mehr anbieten könne und man ihn dann "in eine Behindertenwerkstatt abschieben" könne. Die Beschwerdeführerin bringt weiterhin vor, dass ihr Sohn bei seiner Arbeitsplatzsuche von der Arbeitsagentur weder Unterstützung noch Hilfen erhalten habe. Die Beschwerdeführerin legt eine Liste von zehn Stellenangeboten vor, auf die sich ihr Sohn beworben und auch Bewerbungsgespräche geführt habe und behauptet, dass die potenziellen Arbeitgeber nach Kontaktaufnahme mit der Arbeitsagentur Absagen auf seine Bewerbungen geschickt hätten. Sie bringt weiterhin vor, dass sich die Bemühungen der Arbeitsagentur darauf beschränkt hätten, ihrem Sohn "Angebote" zu schicken, bei denen es sich in Wahrheit um allgemeine Stellenausschreibungen von Unternehmen gehandelt habe, die oft nicht mehr aktuell und auf seine Bedürfnisse nicht zugeschnitten gewesen seien.²

2.5 Die Beschwerdeführerin behauptet, dass jede von der Arbeitsagentur ergriffene Maßnahme zum Scheitern verurteilt sei, da ihr Sohn laut § 219 SGB nur Anspruch auf einen Eingliederungszuschuss habe, wenn seine volle Arbeitsfähigkeit innerhalb von drei Jahren wiederhergestellt werden könne. Sie behauptet, dass die Sozialgesetzgebung die Inklusion auf dem Arbeitsmarkt verhindere.

2.6 In Beantwortung von Frage d) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Sohn einen normalen Kindergarten und die Regelschule besucht habe und dass sie eine Ausbildung gemacht hätte, die sie befähigt habe, mit ihm eine zusätzliche Therapie zu machen. Sie bringt vor, dass es ihm trotz der vielen Hindernisse gelungen sei, die Fachoberschulreife an einer Regelschule zu erlangen. Weiterhin beschreibt sie die Probleme, mit denen ihr Sohn während seiner Berufsausbildung konfrontiert gewesen sei und behauptet, die Arbeitsagentur habe ihn einem Ausbildungsträger zugewiesen, der nicht für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zugelassen war und dass seine Lehre auch nicht anerkannt worden wäre, wenn er die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hätte. Er habe den Ausbildungsträger gewechselt und trotz der Tatsache, dass er eine "Rehabilitationsmaßnahme" beantragte, die aber nicht genehmigt wurde, seine Berufsausbildung beenden können.

2.7 In Beantwortung von Frage e) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Sohn von keiner der Arbeitsagenturen, bei denen er gemeldet war, um Arbeitserfahrung zu erwerben oder die ihn bei seiner Inklusion auf dem Arbeitsmarkt unterstützen sollten, Hilfe erhalten hätte.

2.8 In Beantwortung von Frage f) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die Haupthindernisse, denen die Arbeitsagenturen gegenüber gestanden hätten, die geltenden Sozialgesetze seien und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Inklusion von Menschen mit

² Als Beispiel legt die Beschwerdeführerin ein Schreiben der Arbeitsagentur vor, mit dem eine drei Monate alte Stellenanzeige von Lidl zugeschickt wurde.

Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zwischen den verschiedenen Regierungsbehörden. Sie bringt vor, dass sie einen Rechtsexperten darum gebeten habe, die rechtlichen Möglichkeiten und Einschränkungen in Bezug auf eine erfolgreiche Vermittlung der Arbeitsagenturen bei der Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu erklären. Der Experte gab an dass: "Im Falle einer Behinderung, die die Arbeitsfähigkeit nicht nur vorübergehend beeinträchtigt, kann die Eingliederung in den Arbeitsmarkt in der Regel nicht durch einen Eingliederungszuschuss unterstützt werden, da diese Leistung in einem solchen Fall typischerweise nicht geeignet ist, das gesetzlich festgelegte Ziel zu erreichen. Dieser Mangel bei der rechtlichen Umsetzung des Unterstützungskonzeptes hat für die Betroffenen tiefgreifende Auswirkungen, da es in der Regel keine andere Leistung gibt, durch die die Inklusion auf dem Arbeitsmarkt auf ähnliche Weise unterstützt werden kann. Im Ergebnis ist für die Betroffenen somit die Teilhabe am Arbeitsleben praktisch unmöglich".³

2.9 In Beantwortung von Frage g), bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Sohn, wenn er sich auf eine Stelle bewerbe, sich nur bei dem Filialleiter vorstellen und seine Bewerbung einreichen könne. Danach läge sein Schicksal in den Händen der Arbeitsagentur. Da ihrem Sohn nach der Sozialgesetzgebung kein Eingliederungszuschuss zustünde, hätten potenzielle Arbeitgeber nach Kontaktaufnahme mit der Arbeitsagentur ihre Angebote zurückgezogen. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass Menschen mit Behinderungen nicht gleich behandelt würden wie Menschen ohne Behinderungen, wenn sie sich um eine Stelle bewerben und dass die Bundesregierung die Tatsache verschleierte, dass die Sozialgesetzgebung ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindere.

2.10 In Beantwortung von Frage h) legt die Beschwerdeführerin Kopien eines Schreibens der Arbeitsagentur vom 12. Mai 2011 an das Sozialgericht sowie eines Schreibens des Sozialgerichts vom 17. Mai 2011 vor. Laut einem Telefonat mit einem Mitarbeiter des Kölner Sozialgerichtes beabsichtigte das Gericht, die fehlenden Akten in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit auf Grundlage von Mitarbeiter-Gedächtnisprotokollen wieder herzustellen.

2.11 In Beantwortung von Frage i) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass der Eingliederungszuschuss die einzige zur Verfügung stehende positive Fördermaßnahme sei, mit deren Hilfe ihr Sohn in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden könne. Sie wiederholt, dass er eine Reihe von Qualifikationen habe, dass aber aufgrund der in dem Vertragsstaat geltenden Sozialgesetzgebung seine Integration in den Arbeitsmarkt gescheitert sei.

Weitere Beobachtungen des Vertragsstaates

3.1 Am 15. Mai 2013 bittet der Vertragsstaat den Ausschuss darum, seine Zulässigkeitsentscheidung zu prüfen.

3.2 Hinsichtlich der Gerichtsverfahren in Bezug auf die Gewährung von Eingliederungszuschüssen macht der Vertragsstaat geltend, dass die Auferlegung der Verfahrenskosten als Mutwillenskosten keine Strafe oder Geldbuße darstellten und dass diese nur "bei missbräuchlicher Rechtsverfolgung nach entsprechendem Hinweis des Gerichts" auferlegt werden dürften. Im vorliegenden Fall betragen diese Kosten 375 EUR und stellten "keine abschreckend hohe Hürde für die Rechtsverfolgung" durch den Sohn der Beschwerdeführerin dar. Die Rechtsverfolgung im Wege der Feststellungsklage vor dem Sozialgericht Köln und in zweiter Instanz vor dem Landsozialgericht Nordrhein-Westfalen war „missbräuchlich, weil es ihr an einem rechtlichen Feststellungsinteresse ermangelte, da nur Arbeitgeber gesetzlich berechtigt sind, Eingliederungszuschüsse zu beantragen". Der Vertragsstaat argumentiert, dass die Arbeitsagentur nie die Möglichkeit der Gewährung eines Eingliederungszuschusses bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Abrede gestellt habe.

³ Bei dem von der Beschwerdeführerin konsultierten Experten handelt es sich um Dr. jur. Felix Bunge von der Freien Universität Berlin. Das Zitat stammt vermutlich aus seiner Bewertung (inoffizielle, von der Beschwerdeführerin vorgelegte Übersetzung).

3.3 Der Vertragsstaat bezieht sich weiterhin auf die Entscheidung des Anti-Folter Ausschusses, dass es nicht im Rahmen seiner Kompetenzen liege, die Erfolgsaussichten nationaler Rechtsbehelfe zu beurteilen, sondern dass er lediglich das Vorhandensein allgemein geeigneter Abhilfen zur Behandlung der eingereichten Beschwerde überprüfe.⁴ Weiterhin hebt er hervor, dass der Sohn der Beschwerdeführerin nicht daran gehindert gewesen sei, das zuständige Bundesgericht oder das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Der Vertragsstaat bezieht sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der festgestellt hatte, dass das Risiko, bei einer Unzulässigerklärung der Klagen die Verfahrenskosten tragen zu müssen, allen gerichtlichen Verfahren immanent sei.⁵

3.4 Der Vertragsstaat macht geltend, der Sohn der Beschwerdeführerin habe es in Bezug auf verschiedene Punkte versäumt, die zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen. Erstens sei die Übernahme der Kosten für die von ihm zwischen 5. Oktober und 27. November 2009 wahrgenommene Schulung Streitgegenstand eines immer noch rechtshängigen Verfahrens vor dem Sozialgericht Köln. Zweitens sei die Versagung der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets Streitgegenstand einer nach dem 24. September 2012 erhobenen erstinstanzlichen Klage vor dem Sozialgericht Köln, die derzeit noch nicht verfahrensabschließend entschieden worden sei. Drittens habe es der Sohn der Beschwerdeführerin versäumt, seine pauschalen Vorwürfe hinsichtlich der Anwendung der Sozialgesetze vor den Gerichten zu erheben und somit den Gerichten keine Möglichkeit gegeben, seine Beschwerde zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

3.5 In Beantwortung von Frage a) macht der Vertragsstaat geltend, dass der Vorwurf der Diskriminierung vom Sohn der Beschwerdeführerin nicht vor den innerstaatlichen Gerichten erhoben worden sei, obwohl er dazu berechtigt gewesen sei und entsprechende Verfahren zur Verfügung gestanden hätten. Der Vertragsstaat bringt vor, dass die Sozialgerichte bei allen von Klägern eingereichten Klagen zur Ermittlung des Sachverhalts *von Amts wegen* verpflichtet seien.

3.6 In Bezug auf die Übernahme der Kosten der Schulung, die von dem Sohn der Beschwerdeführerin im November 2009 gemacht wurde, macht der Vertragsstaat geltend, dass gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften potenzielle Arbeitnehmer bei Schulungsmaßnahmen, die für eine Eingliederung erforderlich seien, unterstützt werden konnten, sofern vor der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt war, der Ausbildungsträger für solche Maßnahmen zugelassen war und der Ausbildungsträger den Bildungsgutschein vor dem Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit vorgelegt hatte. Der Sohn der Beschwerdeführerin habe den Kurs ohne Absprache mit der Agentur besucht und im Nachhinein die Erstattung der Kosten beantragt. Der Antrag sei abgelehnt worden, da es nicht möglich gewesen sei, nachträglich einen Bildungsgutschein auszustellen. Der Sohn der Beschwerdeführerin habe Klage eingereicht; zwischen Mitte 2010 und Ende 2011 habe das Verfahren weitgehend geruht. Sein Befangenheitsantrag vom 11. September 2012 sei am 31. Oktober 2012 zurückgewiesen worden.

3.7 In Bezug auf die Klage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Versagung eines Persönlichen Budgets für den Sohn der Beschwerdeführerin bringt der Vertragsstaat vor, es sei unwahrscheinlich, dass diese erfolgreich wäre, da es der Sohn der Beschwerdeführerin mehrmals versäumt habe, die für das Persönliche Budget erforderlichen Anträge zu stellen.

3.8 Der Vertragsstaat bringt vor, der Sohn der Beschwerdeführerin habe es versäumt, eine Reihe anderer Rechtsmittel einzulegen, wie z.B. eine Beschwerde bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen⁶; dem Landesbeauftragten für die Belange

⁴ *MA. v. Canada*, Mitteilung Nr. 22/1995, Stellungnahme vom 9. Mai 1995, at para. 4

⁵ *Hizb Ut-Tahrir ggn. Bundesrepublik Deutschland (ECtHR, Decision on Admissibility, Hizb Ut-Tahrir and others v. Germany, 31098/08, 12 June 2012)* paras. 50-55.

⁶ Der Vertragsstaat bringt vor, dass nach § 15 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz der/die Behindertenbeauftragte die Aufgabe habe, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt werde. Er/sie führe zwar keine Rechtsberatung durch, dürfe nicht in schwebende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingreifen und habe keine

von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen; den Beauftragten und Koordinatoren für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene in Euskirchen oder Siegburg, oder der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

3.9 In Beantwortung von Frage b) macht der Vertragsstaat geltend, dass der Vorwurf der Diskriminierung des Sohnes der Beschwerdeführerin von den Gerichten nicht untersucht worden sei, weil es dafür keinen Anlass gegeben habe. Gegenstand der von dem Sohn der Beschwerdeführerin eingereichten Klage sei die Frage gewesen, ob er einen Anspruch auf eine gebundene Ermessensentscheidung gerichtet auf eine verbindliche Zusage der Agentur für Arbeit über die Höhe des Eingliederungszuschusses für einen potenziellen Arbeitgeber gehabt habe. Für diese Frage sei es lediglich darauf angekommen, ob das Gesetz einen solchen Anspruch kennt und in der Person des Beschwerdeführers die Voraussetzungen dafür erfüllt gewesen seien. Das Sozialgericht Köln habe den Beschwerdeführer zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht er einen Anspruch auf einen Eingliederungszuschuss habe, sondern dass dieser einem potenziellen Arbeitgeber zustehe. Höhe und Dauer eines solchen Eingliederungszuschusses hingen von den konkreten Gegebenheiten des evtl. Arbeitsverhältnisses ab, so dass eine „Vorab-Entscheidung“ der Arbeitsagentur weder gesetzlich vorgesehen noch tatsächlich möglich sei. Ebenso werde die Umstellung des Klageantrags auf eine Feststellungsklage, dass einem Arbeitgeber, der bereit sei, den Sohn der Beschwerdeführerin einzustellen, ein Einarbeitungszuschuss zustehe, „mangels Feststellungsinteresse keinen Erfolg haben“. Die Rechtsauffassung des Sozialgerichts Köln habe das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zu Recht geteilt. Der Vertragsstaat macht geltend, dass die behauptete Diskriminierung „für den Rechtsstreit unerheblich“ sei, da dem Sohn der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmer keinesfalls ein Anspruch auf die Arbeitgeberleistung „Eingliederungszuschuss“ zugestanden hätte.

3.10 Der Vertragsstaat bringt vor, dass die von dem Sohn der Beschwerdeführerin vorgetragene Einschätzung, er würde durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen wegen seiner Behinderung diskriminiert, nicht geeignet gewesen seien, Anlass zur Überprüfung des § 219 SGB III [...] im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu bieten. Zwar könne ein Gericht grundsätzlich ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankomme, im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen lassen. Das setze voraus, dass das Gericht selbst von der Verfassungswidrigkeit der Norm überzeugt sei. Nach Auffassung der Gerichte habe kein Anlass dafür bestanden, die Frage der Verfassungswidrigkeit von § 219 SGB III im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz zu prüfen, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. § 219 SGB III sei eine Regelung, die für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen höhere Förderleistungen vorsehe als für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen (§§ 217, 218 SGB III). "Eine Benachteiligung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG war nicht erkennbar"; vielmehr sollen die Nachteile, die „besonders betroffene“ schwerbehinderte Menschen am Arbeitsmarkt haben, gerade mit dieser Förderleistung abgemildert werden".

3.11 In Bezug auf die angeblich falschen Angaben in den Akten des Sohnes der Beschwerdeführerin macht der Vertragsstaat geltend, dass dieser die verfügbaren Rechtsmittel hätte einlegen sollen. Um die Beschwerdeführerin in die Lage zu versetzen, die Vorbereitung eines potenziellen Rechtsstreits verständlich zu führen, habe die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten als auch in die einfachen Verwaltungshandeln betreffenden Akten zu gestatten (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB X). Jedoch habe der Sohn der Beschwerdeführerin weder Einsicht in die Akten beantragt, noch gerichtliche Verfahren angestrengt.

3.12 In Beantwortung von Frage c) macht der Vertragsstaat geltend, dass entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 5. Februar 2013, ihr Sohn in der Zeit vom 1. April bis 2. Juli 2009 nach Zuweisung durch die AA Brühl an einer für sechs Monate geplanten Maßnahme „Ganzheitlicher Vermittlungsansatz“ teilgenommen habe. § 37, SGB III ermögliche der Arbeitsagentur, Dritte zu ihrer Unterstützung oder zur Durchführung von

Weisungsbefugnis gegenüber Behörden, könne aber im Einzelfall um erneute Prüfung des Sachverhalts bitten.

Teilaufgaben der Vermittlung zu beauftragen. In diesem Fall sei die Maßnahme von der Tertia GmbH durchgeführt worden. Ziel sei die Vermittlung von Arbeitslosen mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf sowie Vermittlungshemmnissen in den ersten Arbeitsmarkt gewesen. Maßnahmeinhalt sei unter anderem auch ein mehrwöchiges Betriebspraktikum gewesen, welches neben der Integration auch die Erlangung von Berufserfahrung zum Ziel hatte. In einem Beratungsgespräch, das am 12. Mai 2009 stattfand, habe der Sohn der Beschwerdeführerin der Arbeitsagentur Brühl seine Zufriedenheit mit der Maßnahme mitgeteilt. Diese habe er allerdings aufgrund seines Umzugs von Euskirchen nach Rheinbach vorzeitig abgebrochen. Der Umzug des Sohnes der Beschwerdeführerin, durch den er in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsagentur Bonn kam, hätte nicht zwingend zum Abbruch der Maßnahme führen müssen, was ihm auch mitgeteilt wurde.

3.13 Unmittelbar nach seinem Umzug am 2. Juli 2009 nach Rheinbach habe der Sohn der Beschwerdeführerin ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur Bonn wahrgenommen, wo er einen Vermittlungsgutschein für die Betreuung durch den Integrationsfachdienst (IFD) erhalten habe. Am 6. Juli 2009 habe der Sohn der Beschwerdeführerin diesen Gutschein beim IFD eingereicht. Aufgrund des Auslaufens der Zahlung des Arbeitslosengeldes an den Sohn der Beschwerdeführerin habe der Vermittlungsgutschein am 6. August 2009 jedoch seine Gültigkeit verloren. Zum damaligen Zeitpunkt sei eine Betreuung durch den IFD nur bei Vorlage eines gültigen Vermittlungsgutscheins möglich gewesen. Dieser sei jedoch an den Bezug von Arbeitslosengeld geknüpft gewesen. Im Falle des Sohnes der Beschwerdeführerin sei der Antrag auf Arbeitslosengeld von Januar 2009 auf Grundlage der von ihm eingereichten Unterlagen mit einer Anspruchsdauer von 180 Tagen beschieden gewesen. Erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens im Dezember 2009 sei von dem Sohn der Beschwerdeführerin eine weitere Arbeitsbescheinigung eingereicht worden, auf deren Grundlage sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 6. Februar 2010 verlängert habe. Mit Änderungsbescheid vom 28. Januar 2010 sei der Sohn der Beschwerdeführerin hierüber informiert worden. Die Tatsache, dass der Vermittlungsgutschein zuvor seine Gültigkeit verloren hatte, hätte nicht mehr geheilt werden können. Ein weiterer Vermittlungsgutschein hätte nur für den Zeitraum vom 28. Januar 2010 bis 6. Februar 2010 ausgegeben werden können. Der Vertragsstaat macht geltend, dass die Gesetzeslage im Dezember 2011 zugunsten der Betroffenen flexibilisiert worden sei.

3.14 In einem Gespräch am 14. September 2009 habe eine Vermittlungsfachkraft dem Sohn der Beschwerdeführerin geraten, bei der zuständigen Stelle für die Grundsicherung für (erwerbsfähige) Arbeitsuchende einen Vermittlungsgutschein für die Betreuung durch den IFD zu beantragen. Ein diesbezüglicher Antrag sei von dem Sohn der Beschwerdeführerin nicht gestellt worden. In dem zuvor genannten Beratungsgespräch sei eine 4-wöchige betriebliche Trainingsmaßnahme vereinbart worden.

3.15 In Beantwortung von Frage d) bringt der Vertragsstaat vor, dass das Leistungsspektrum in der staatlichen Arbeitsförderung nach dem SGB III sehr ausdifferenziert und vielgestaltig sei. Dabei gelte der Grundsatz, dass arbeitslose Menschen mit Behinderungen nicht anders behandelt würden als arbeitslose Menschen ohne Behinderung; sie unterlägen keinem separaten Sondersystem in der Arbeitsförderung. Erst wenn die Behinderung Anlass für einen besonderen Bedarf im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung gäbe, seien spezifische Leistungen vorgesehen. Insbesondere könnten, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern, Leistungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen (§ 112 Abs. 1 SGB III).

3.16 Der Vertragsstaat gibt an, dass Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben in allgemeine und besondere Leistungen gegliedert seien. Allgemeine Leistungen seien vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese seien nicht von vornherein auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten und stünden auch Nichtbehinderten zur Verfügung.⁷ Die

⁷ Der Vertragsstaat gibt an dass zu den allgemeinen Leistungen (§ 113 Absatz 1 und § 115 SGB III) Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zählen.

besonderen Leistungen⁸, die auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets erbracht werden könnten, seien anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erbringen. Die in diesem Rahmen möglichen spezialisierten Schulungs- und Ausbildungsprogramme orientierten sich an der individuellen Bedarfssituation des Einzelnen. Ein solcher Bedarf werde in einem individuellen Beratungsgespräch erörtert und festgestellt.

3.17 Der Vertragsstaat stellt klar, dass besondere Leistungen auch vom zuständigen Leistungsträger oder von mehreren Leistungsträgern gemeinsam durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden können.⁹ Das Persönliche Budget stelle keine eigenständige Leistung, sondern eine alternative Form der Leistungserbringung dar. Es solle die Berechtigten in die Lage versetzen, selbst zu entscheiden, welche Leistungen sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in Anspruch nehmen wollen, wer die benötigte Leistung oder Hilfe erbringen soll und wie diese ausgestaltet ist. Persönliche Budgets würden in der Regel als monatliche Geldleistungen ausgeführt. Entsprechend dem individuell festgestellten Bedarf seien die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsfachdienste an der Erbringung dieses Budgets als „Komplexleistung“ beteiligt.

3.18 Der Vertragsstaat gibt an, dass der Sohn der Beschwerdeführerin am 11. Mai 2012 einen Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt habe. Der Einladung zu einem Beratungsgespräch am 13. Juni 2012 der Arbeitsagentur Brühl sei der Sohn der Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. In einem Fax habe er mitgeteilt, dass er keine Einladungen akzeptiere, bis seine Situation rechtlich geklärt sei und versäumt, vor dem Verstreichen zweier behördlich gesetzter Fristen (20. Juni 2012 und 30. Juni 2012) einen Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen.

3.19 In Beantwortung von Frage e) in Bezug auf die Aktivitäten der Arbeitsagentur Brühl gibt der Vertragsstaat an, dass bei einem Gespräch am 22. Januar 2009 die Notwendigkeit eines Eingliederungszuschusses festgestellt, besprochen und bei einer Arbeitsaufnahme zugesagt worden sei. Eine Aussage zu Höhe und Dauer der Förderung sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, da diese den individuellen Eingliederungserfordernissen bezogen auf einen konkreten Arbeitsplatz geschuldet sei. Die Arbeitsagentur Brühl habe keine den Sohn der Beschwerdeführerin betreffende Förderanfrage erhalten.

3.20 Bezüglich der Aktivitäten der Arbeitsagentur Bonn wiederholt der Vertragsstaat die unter Nr. 3.13 gemachten Angaben. Er stellt klar, dass es sich bei dem Vermittlungsgutschein um "ein zusätzliches Angebot für die Integration von Arbeitslosen" in den Arbeitsmarkt gehandelt habe.

3.21 Am 18. November 2009 teilte der Sohn der Beschwerdeführerin schriftlich mit, dass er am nächsten Beratungstermin nicht teilnehmen könne, weil er zu diesem Zeitpunkt eine nicht mit der Arbeitsagentur abgestimmte und von dieser auch nicht genehmigte Weiterbildung besuche. Da dies seine dritte Terminabsage in Folge dargestellt habe und er in den Einladungsschreiben jeweils darüber belehrt worden sei, dass Nichterscheinen zu einem Termin ohne wichtigen Grund die Abmeldung zur Folge hätte und die Weiterbildung zudem mit der Arbeitsagentur zuvor nicht abgestimmt worden sei, habe man angenommen, dass er nicht länger für den Arbeitsmarkt verfügbar sei und er sei somit zum 19. November 2009 abgemeldet worden.

3.22 In Beantwortung von Frage f) gibt der Vertragsstaat an, dass der Sohn der Beschwerdeführerin mitunter nicht bereit gewesen sei, mit den staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Er gibt an, dass "sein Engagement zum eigenen beruflichen Fortkommen Anerkennung verdiene, die Eigenmächtigkeit seines Verhaltens gegenüber der Arbeitsagentur jedoch eine konzertierte und ganzheitliche Betreuung seitens der Arbeitsagentur" vereitelt habe. Um eine effektive Arbeitsvermittlung zu gewährleisten, sehe § 138 Abs. 1 SGB III eine Verfügbarkeit arbeitsloser Personen für die Arbeitsvermittlung vor. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürften daher nicht ohne Zustimmung den Bereich verlassen, aus dem sie schnell auf Angebote antworten könnten. Die Zustimmung sei grundsätzlich zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs ein wichtiger Grund bestehe. Daneben könne die Zustimmung für einen Zeitraum von drei Wochen im Kalenderjahr auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Am 30. März 2009 habe der Sohn der Beschwerdeführerin die Ortsabwesenheit für den Zeitraum vom 31.

⁸ § 117 Abs. 1 SGB III

⁹ § 17 Abs. 2 und 3 SGB IX

März bis 3. April 2009 beantragt, sich aber aus dem ortsnahen Bereich entfernt, ohne dass darüber entschieden gewesen sei.

3.23 Am 19. April 2009 habe der Sohn der Beschwerdeführerin weiterhin in einer Email mitgeteilt, dass er ab 20. April 2009 für vier Wochen eine Beschäftigung mit einer Beschäftigungsdauer von unter 15 Stunden pro Woche ausüben werde. Der Vertragsstaat macht geltend, dass ein solches eigenmächtiges Handeln seitens des Sohnes der Beschwerdeführerin „einer erfolgreichen Durchführung der Vermittlungsmaßnahme abträglich“ gewesen sei. Ferner sei er einer persönlichen Einladung zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung für den 4. Juni 2009 nicht nachgekommen und habe erst am 15. Juni 2009 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Termin am 4. Juni nachgereicht. Ebenso habe er einen Termin am 10. Juni 2009, für den er am 4. Juni 2009 eingeladen worden war, nicht wahrgenommen. Der Vertragsstaat bezieht sich weiterhin auf Versäumnisse des Sohnes der Beschwerdeführerin in den Jahren 2011 und 2012, zu Gesprächen zu erscheinen und Unterlagen vorzulegen.

3.24 In Beantwortung von Frage g) gibt der Vertragsstaat an, dass der Sohn der Beschwerdeführerin am 12. Oktober 2011 durch die Arbeitsagentur Brühl eine "Stellenanzeige" des Sonderpostenmarktes Thomas Philips erhalten habe. Obwohl er in einem Schreiben vom 24. Oktober 2011 mitgeteilt hatte, dass auf weitere Aktivitäten der Arbeitsagentur Brühl verzichte, seien ihm drei weitere „Stellenangebote“ geschickt worden. Auf zwei dieser Angebote habe er sich aber nicht beworben.

3.25 In Beantwortung von Frage h) gibt der Vertragsstaat an, dass die Akten des Sohnes der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt verloren gewesen seien, sondern dass "zwischen Mitte Mai 2011 und Mitte Juli 2011 lediglich Unklarheit darüber bestanden habe, wo sich die Akten befanden". Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 habe die Arbeitsagentur Brühl mitgeteilt, dass sich die vier Bände bei ihr befanden und dem Sozialgericht Köln die Akten übersandt.

3.26 In Beantwortung von Frage i) macht der Vertragsstaat geltend, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt ein Grundanliegen seiner Politik sei. Menschen mit Behinderungen hätten Zugang zu einem ausdifferenzierten System von staatlichen Leistungen, um ihnen eine Beschäftigung zu ermöglichen. Sowohl öffentliche, als auch private Arbeitgeber seien gesetzlich zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet, um ihre Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu realisieren. Der Vertragsstaat gibt an, dass dem Sohn der Beschwerdeführerin alle "für ihn zielführenden" Instrumente aus dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III - Arbeitsförderung) und dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) zur Verfügung gestanden hätten und nach wie vor zur Verfügung stünden.

3.27 Der Vertragsstaat führt aus, dass der Verwaltung zur Konkretisierung des Gesetzes in bestimmten Fragen ein Ermessen eingeräumt sei. Dieses Ermessen sei aber "entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens" seien einzuhalten. Verstöße gegen diese Vorschrift wären: Ermessensüberschreitung; "Ermessensunterschreitung, wenn die Verwaltung ihr Ermessen zu eng eingeschätzt hat"; Ermessensnichtgebrauch, Ermessensmissbrauch oder Ermessensfehlgebrauch "wenn die für die Ermessensausübung nach dem Gesetz maßgeblichen Gesichtspunkte nicht oder nicht alle oder nicht hinreichend oder wenn sachwidrige oder unzulässige Gesichtspunkte berücksichtigt werden oder aber wenn der einschlägige Sachverhalt nicht vollständig ermittelt ist". Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens bestehe dabei ein Rechtsanspruch (§ 39 Abs. 1 SGB I). Die Kontrolle über Ermessensentscheidungen der Verwaltung werde durch die Gerichte ausgeübt.

3.28 Der Vertragsstaat gibt an, dass Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Erteilung von Auskunft und Rat etwa in Fragen der Berufswahl, den Möglichkeiten beruflicher Bildung sowie den Leistungen der Arbeitsförderung hätten.¹⁰ Zudem stehe Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf Leistungen der Stellenvermittlung zu, die sie zum Zwecke der Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses mit Arbeitgebern zusammenführen sollen. Dabei hätten schwerbehinderte Arbeitssuchende einen absoluten Vorrang.¹¹ Zu diesen Leistungen gehörten: ein Vermittlungsbudget zur Förderung von Arbeitslosen bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die Erstattung von Bewerbungskosten

¹⁰ Der Vertragsstaat verweist auf §§ 29-31 SGB III in Verbindung mit § 104 Abs. 1 SGB IX.

¹¹ Der Vertragsstaat verweist auf § 35 Abs. 1 S. 1 SGB III iVm § 104 Abs. 1 SGB IX und § 122 SGB IX.

zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen, die Übernahme von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, die Gewährung von Fahrkostenbeihilfen für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, die Zahlung von Trennungskosten- und Umzugsbeihilfen. Diese Leistungen würden eine Ermessensleistung der Arbeitsagentur darstellen. Eine weitere mögliche Leistung bestehe darin, dem Arbeitgeber für eine Person mit Behinderung einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung von bis zu 80 % zu zahlen. Für Arbeitgeber ab 20 Beschäftigten bestehe die Verpflichtung, auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hätten sie der Verwaltung gegenüber regelmäßig Rechenschaft abzulegen und bei Verstößen gegen ihre Beschäftigungspflicht eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Lohnkosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen könnten bis zu einer Dauer von drei Monaten übernommen werden, wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erhöht werde.

3.29 Der Vertragsstaat bringt weiterhin vor, dass unter der Voraussetzung, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund in ihrer Person liegender Umstände den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes nicht entsprechen können und wenn sie ohne eine ergänzende Zahlung nicht eingestellt worden wären, die Gewährung von Eingliederungszuschüssen an den Arbeitgeber für eine Förderdauer von bis zu 24 Monaten und bis zu einer Höhe von 70 Prozent des Arbeitsentgelts möglich sei (§§ 88-92 SGB III). Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen könne die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen, ab einem Lebensalter von 55 Jahren auch bis zu 96 Monaten.

3.30 Der Vertragsstaat gibt ferner an, dass Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie zur Bereitstellung eines barrierefreien Arbeitsumfelds, welches ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein muss, verpflichtet seien.¹² Die IFD könnten Arbeitgebern auch Geldleistungen für die behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen zukommen lassen. Die IFD unterstützten bei der Einarbeitung vor Ort, durch Beratung und bei der Beantragung von Leistungen für Arbeitgeber und beschäftigte Menschen mit Behinderungen. Beschäftigte Menschen mit Behinderungen könnten Geldleistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes sowie zur Anschaffung, Wartung und zur Einweisung in die Benutzung von technischen Arbeitshilfen erhalten. Für schwerbehinderte Beschäftigte bestehe ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (regelmäßig wiederkehrende Unterstützung einer von ihnen selbst beauftragten persönlichen Arbeitskraft).¹³ Eine selbstständige Tätigkeit könne etwa in Form von Darlehen oder Gründungszuschüssen unterstützt werden; soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, solle schwerbehinderten Menschen die Zulassung bevorzugt erteilt werden. Ferner könnten Arbeitnehmer mit Behinderungen nur mit vorheriger Zustimmung der IFD entlassen werden. Arbeitgeber hätten einen Anspruch auf finanzielle Förderung zur Überwindung und Vorbeugung von gesundheitlich bedingter Arbeitsunfähigkeit. Auf ihr Verlangen hin könnten schwerbehinderte Arbeitnehmer von Mehrarbeit über die gesetzliche Arbeitszeit von acht Stunden hinaus freigestellt werden und hätten auch einen Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage im Jahr.

3.31 Der Vertragsstaat bringt vor, dass der Sohn der Beschwerdeführerin über alle bestehenden Leistungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse und eines barrierefreien Arbeitsumfelds, welches ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein müsse, unterrichtet worden sei.¹⁴ Allerdings führt der Vertragsstaat an, dass der Sohn der Beschwerdeführerin zu einigen der Gespräche bei der Arbeitsagentur Brühl nicht erschienen sei und dass er in einem Gespräch am 1. Februar 2011 und einem Schreiben vom 24. Oktober 2011 auf

¹² Der Vertragsstaat verweist auf § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 81 Abs. 4 S. 1 SGB IX.

¹³ Der Vertragsstaat verweist auf § 33, Abs. 8 SGB IX und § 19 SchwbAV.

¹⁴ Der Vertragsstaat verweist auf § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung und § 81 Abs. 4, S. 1 SGB IX.

die laufende Mitteilung an den Ausschuss hingewiesen und die Zurückstellung "weiterer Abstimmungen bezüglich der Arbeitsvermittlung" bis zur Klärung seiner rechtlichen Situation und einer abschließenden Entscheidung des Ausschusses erbeten habe.

Weitere Einlassung der Beschwerdeführerin

4.1 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats (vgl. Nr. 3.3 oben) vom 20. Juli 2013, dass ihr Sohn seine Klage vor dem Landessozialgericht zurückgezogen habe, weil sie nicht zulässig war und wiederholt, dass sie zurückgezogen wurde, weil das Gericht damit gedroht habe, eine noch höhere Geldstrafe zu verhängen, sollte die Klage nicht zurückgezogen werden.

4.2 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass ihr Sohn eine Ausbildung absolviert habe, ohne sich hierzu mit der Agentur für Arbeit in Bonn beraten zu haben (vgl. Nr. 3.4 oben) und behauptet, dass er am 31. August 2008 eine offizielle Anfrage an die Agentur gerichtet und um eine Bescheidung gebeten habe, dass er jedoch keine Antwort erhalten habe.¹⁵ Sie wiederholt, dass eine Klage zu diesem Thema am Kölner Sozialgericht seit dem 26. Februar 2010 rechtshängig ist und ein Verhandlungstermin für den 23. Juli 2013 (dreieinhalb Jahre nach Klageeinreichung) anberaumt sei.

4.3 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass ihr Sohn ein persönliches Budget beantragen könne und dass er keinen Antrag auf die Gewährung eines persönlichen Budgets gestellt habe. Sie bringt vor, dass er am 24. September 2012 bei der Agentur für Arbeit einen Antrag für ein persönliches Budget gestellt habe. Die Agentur habe ihm das falsche Antragsformular übersandt (Antrag auf Rehabilitation), "um das Verfahren aufgrund der nicht vorhandenen Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu beenden". Ihr Sohn machte der Agentur für Arbeit hierüber mehrfach schriftlich Mitteilung. Sie behauptet außerdem, dass die Agentur für Arbeit zu Unrecht geltend mache, dass der Sohn der Beschwerdeführerin ein persönliches Budget in Verbindung mit einem Rehabilitationsprogramm beantragen könne, da ein solches Programm schon in Bonn im Jahre 2009 abgelehnt worden war mit dem Argument, dass seine Rehabilitation bereits 2007 abgeschlossen gewesen sei.¹⁶ Die Beschwerdeführerin bringt des Weiteren vor, dass der Vertragsstaat das Ergebnis des Verfahrens vor dem Sozialgericht in Bezug auf das Thema der Gewährung eines persönlichen Budgets präjudiziere (vgl. Nr. 3.7 oben).

4.4 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Aussage des Vertragsstaats, dass das wichtigste Anliegen ihres Sohnes die Gewährung eines Eingliederungszuschusses an einen potenziellen Arbeitgeber sei; vielmehr sei es die Absicht der Mitteilung Transparenz zu erzeugen, „so dass das Diskriminierungsverbot auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden könne, wenn sie sich um eine Stelle bewerben“; festgehalten zu wissen, dass die Teilhabe am Arbeitsleben zur Integration in den Arbeitsmarkt nicht nur ein Recht des Arbeitgebers ist, sondern auch ein Recht des Behinderten; sicherzustellen, dass eine Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt nicht länger auf Fälle beschränkt wird, bei denen der Arbeitnehmer am Ende der Anspruchsdauer die volle Arbeitsfähigkeit erreicht; Ungleichbehandlung durch die föderale Ordnung in Deutschland zu verhindern.

4.5 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass Informationen zu den Problemen, die ihr Sohn während seiner Schulzeit und Berufsausbildung hatte, mit angeführt wurden, um zu zeigen, welche Widerstände es gegen seine Integration gab. Sie behauptet, dass Gesetze die Inklusion nicht anordnen können, wenn "die Regierenden sie nicht wirklich für möglich halten" und dass „Diskriminierung nicht durch staatliche Anordnungen aufhören wird“.

4.6 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats in Bezug auf die Auferlegung der Verfahrenskosten als „Mutwillenskosten“, sie behauptet, dass die Drohung, ihrem Sohn eine "Geldstrafe" aufzuerlegen, weil er das Gerichtsverfahren weiter betreibt, dazu führe, dass

¹⁵ Die Beschwerdeführerin legt eine Kopie des Antrags vor.

¹⁶ Die Beschwerdeführerin legt als Beweis Notizen von der Agentur für Arbeit vor, die auf den 10. August 2009 und den 12. August 2009 datiert sind.

ihm keine Rechtsmittel mehr zur Verfügung stünden, wenn es um die Integration in den Arbeitsmarkt geht und dass er "für den Hinweis auf diese Situation bestraft wird".

4.7 In Bezug auf die Einlassung des Vertragsstaats, dass der Sohn der Beschwerdeführerin den Rechtsweg nicht ausgeschöpft habe, bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sogar der Europäische Menschenrechtsgerichtshof das Einreichen einer Klage erlaube, wenn die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft werden können.

4.8 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass ihr Sohn nie Stellenangebote erhalten habe. Sie bringt vor, dass ihr Sohn, während er dem Dienstleistungserbringer Tertia zugewiesen war, eine Teilzeitarbeit gefunden und ihm der Arbeitgeber eine Stelle angeboten habe. Sie behauptet jedoch, dass dem Arbeitgeber bei Kontaktaufnahme zur Agentur für Arbeit mitgeteilt wurde, dass er eine (Kosten)Erstattung für eine Ausbildungszeit von ein paar Monaten bekäme, und dass kein Eingliederungszuschuss für die verminderte Arbeitsfähigkeit des Sohnes der Beschwerdeführerin gezahlt würde. Der Arbeitgeber zog sein Angebot zurück.

4.9 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass sie nicht begründet hätte, warum ihr Sohn "einer ungeeigneten Maßnahme zugewiesen worden sei". Sie nimmt Bezug auf die Vermittlung ihres Sohnes in eine Maßnahme, die vom Dienstleister Tertia durchgeführt wurde, die von der Agentur für Arbeit in Bonn mit der Begründung gekündigt wurde, dass sie für eine Person mit einer Behinderung nicht geeignet sei und dass der Dienstleister für die Arbeit mit Behinderten nicht qualifiziert sei.¹⁷ Sie bestreitet die Einlassung, dass die Maßnahme ein mehrwöchiges Praktikum in einem Betrieb vorsah. Die Beschwerdeführerin bestreitet des Weiteren die Einlassung des Vertragsstaats, dass die Berufsausbildung, an der ihr Sohn von Oktober 2007 bis Januar 2009 teilnahm, von der Agentur für Arbeit ermöglicht wurde. Sie bringt vor, dass ihr Sohn am 1. Oktober 2007 einen privaten Ausbildungsvertrag mit dem Eigentümer eines EDEKA-Supermarkts unterschrieben hatte. Die Folge war, dass die Agentur für Arbeit die Rehabilitationsmaßnahme kündigte und der Eigentümer keinen Eingliederungszuschuss erhielt, obwohl er einen förmlichen Antrag gestellt hatte.¹⁸ Sie wiederholt, dass die überbetriebliche Ausbildung, die vom Vertragsstaat zwischen September 2005 und September 2007 erbracht wurde, nicht geeignet war, weil ihr Sohn einem Ausbildungsanbieter zugewiesen wurde, der keine Genehmigung zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen besaß.

4.10 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie froh ist, dass die Akten ihres Sohnes wieder aufgetaucht sind.

4.11 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass ihr Sohn versäumt habe, eine Antidiskriminierungsklage vor Gericht einzureichen und behauptet, dass er in seinem Antrag beim Sozialgericht in Köln und beim Landessozialgericht in Essen seine Diskriminierungsvorwürfe aufrecht erhalten habe. Weder das Sozialgericht Köln noch das Landessozialgericht in Essen nahmen Stellung zu diesen Anschuldigungen. Sie bringt vor, dass in der Klage, die am 26. Februar 2010 beim Sozialgericht Köln wegen der Erstattung der fortdauernden Weiterbildungskosten eingereicht wurde, er auch umfassende Angaben zu den Verfahren und der Diskriminierung bei der Agentur für Arbeit gemacht habe. Sie bringt weiterhin vor, dass der Vertragsstaat sich selbst widerspricht, indem er erst sagt, dass ihr Sohn nicht alle Rechtsmittel ausgeschöpft habe, um dann zu sagen, dass es keinen Grund für das Sozialgericht gab, eine mögliche Diskriminierung zu untersuchen (vgl. Nr. 3.5, 3.9, 3.10 oben).

4.12 In Bezug auf die Einlassung des Vertragsstaats, dass der Sohn der Beschwerdeführerin sich nicht bei anderen Einrichtungen beschwert habe, die die Diskriminierungsvorwürfe hätten behandeln können, bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Sohn am 6. September 2010 an das Bundesinstitut für Menschenrechte schrieb, aber nie eine Antwort erhielt. Sie behauptet, dass weder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes noch das Bundesinstitut für Menschenrechte ein Gesetz ändern könne. Sie bringt vor, dass ihr Mann am 5. Juni 2009 den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung kontaktiert habe, der sie an die Vertreterin des IFD

¹⁷ Die Beschwerdeführerin legt zum Beweis einen Vermerk der Agentur für Arbeit mit Datum 3. Juli 2009 vor, aus dem sich ergibt, dass Tertia nicht in der Lage ist, mit Menschen mit Behinderungen umzugehen (auszugsweise Übersetzung durch die Beschwerdeführerin liegt vor).

¹⁸ Die Beschwerdeführerin legt zum Beweis einen Vermerk der Agentur für Arbeit vom 26. Januar 2009 vor.

in Euskirchen verwiesen habe. Am 26. Juni 2009 kam es zu einem Termin mit der IFD-Vertreterin, in dem Letztere feststellte, dass sie vertraglich an die Agentur für Arbeit in Euskirchen gebunden sei, dass sie eine Mittelzuweisung von ihnen benötige, um den Fall ihres Sohnes bearbeiten zu können. Am 23. November 2009 trafen sich die Beschwerdeführerin und ihr Sohn gemeinsam mit dem Leiter des IFD Rheinland mit dem Vorsitzenden des IFD des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Beamten erläuterten, dass der IFD sich nicht in das Genehmigungsverfahren für den Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit (Ministerium für Arbeit und Beschäftigung) einmischen könne, und dass die Programme der Abteilung für soziale Integration (Sozialministerium) ihrem Sohn nicht offen stünden, der von der Agentur für Arbeit (Ministerium für Arbeit und Beschäftigung) abhängig sei.

4.13 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass "Menschen mit Behinderung, die ohne Arbeit sind, nicht anders behandelt werden als arbeitslose Menschen ohne Behinderung. Nach dem Prinzip der Inklusion unterliegen arbeitslose Menschen mit Behinderungen keinem separaten Sondersystem in der Arbeitsförderung". Sie behauptet, dass es eine offensichtliche Diskriminierung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gäbe und dass ihr Sohn sich nicht "zu gleichen Bedingungen um einen Arbeitsplatz bewerben könne". Sie wiederholt auch, dass es eine offensichtliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung gibt, die in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsministeriums fallen im Vergleich zu jenen, die in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums fallen. Sie wiederholt auch, dass viele der vom Vertragsstaat beschriebenen Maßnahmen (vgl. Nr. 3.15-3.18 oben) auf ihren Sohn mit seiner abgeschlossenen Berufsausbildung nicht anwendbar seien, und dass sie vielmehr auf Menschen mit Behinderungen abzielen, die unter die Zuständigkeit des Sozialministeriums fallen.

4.14 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, die sich auf das Verhalten ihres Sohnes bezieht (vgl. Nr. 3.22-3.24 oben). Im Hinblick auf die "Anschuldigung", dass er die Agentur für Arbeit nicht informiert habe, nachdem er eine Stelle gefunden hatte, bringt sie vor, dass ihr Sohn eine Beschäftigung auf Stundenbasis gefunden hatte; er befand sich in ständiger Rufbereitschaft und wurde oft erst spät am Abend darüber informiert, dass er am nächsten Tag arbeiten müsse. Sie bringt weiterhin vor, dass er zu jenem Zeitpunkt kein Arbeitslosengeld bezog. Sie bringt ebenfalls vor, dass der Vertragsstaat die auf Inklusion gerichteten Anstrengungen ihres Sohnes als "Nichteinhaltung [von Regeln] und strafwürdig" ansieht. Sie bestreitet außerdem die Einlassung des Vertragsstaats, dass ihr Sohn es versäumt hätte, seinen dreitägigen Urlaub genehmigen zu lassen und behauptet, dass er seine Absicht, wie verlangt, der Agentur für Arbeit mitgeteilt habe. Er wurde mit dem Entzug des Arbeitslosengeldes bestraft. In Bezug auf die Behauptung, dass ihr Sohn einen Termin am 4. Juni 2009 nicht wahrgenommen habe, bringt sie vor, dass sie die Agentur für Arbeit persönlich darüber informiert habe, dass ihr Sohn krank sei und dass er dem Rehabilitationsberater später ein Attest vorgelegt habe, das dieser nicht an die zuständige Stelle weiterleitet habe. Ihrem Sohn wurde wiederum das Arbeitslosengeld entzogen und die Zahlung wurde erst wieder aufgenommen, als er beim Sozialgericht Klage eingereicht hatte. In Bezug auf die Einlassung, dass er Termine im Oktober/November 2009 nicht wahrgenommen habe, bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Sohn zu diesem Zeitpunkt einen Kassiererlehrgang in Karlsruhe besuchte und die Agentur für Arbeit entsprechend informiert hätte. Sie behauptet weiterhin, dass ihr Sohn auf jede Einladung der Agentur für Arbeit reagiert habe, und dass es demütigend sei, wenn einem Menschen mit einer Behinderung und seiner Familie bei jedem Termin mitgeteilt wird, dass er nie eine Arbeit finden werde und kein Recht auf Teilhabe habe. Sie behauptet, dass die Agentur für Arbeit ihren Sohn der mangelnden Kooperation beschuldige, um nicht zugeben zu müssen, dass das Sozialgesetzbuch die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt verhindert, und dass jedes Mal, wenn ihr Sohn und sie wegen der Gleichbehandlung von Personen mit Behinderungen und wegen der Transparenz der Entscheidungen nachfragten, die Diskussionen mit der Agentur für Arbeit schwierig und aggressiv wurden. Sie behauptet weiterhin, dass entgegen der Einlassung des Vertragsstaats, ihr Sohn sei unkooperativ und verhielte sich "selbstherrlich"; er über die Jahre wiederholt gezeigt habe, dass er kooperativ und zuverlässig sei. Sie bringt vor, dass das psychologische Gutachten der Agentur für Arbeit feststelle, dass ihr Sohn ein höflicher und offener junger Mann sei, dass ihr Sohn sein Berufsvorbereitungsjahr an der Agentur für Arbeit mit guten Ergebnissen abgeschlossen habe, dass er die denkbar besten Noten für Zuverlässigkeit, Motivation und Zusammenarbeit in seinem

Berufsschulzeugnis erhalten habe; dass die Zeugnisse zum Ende seiner Berufsausbildungszeit belegten, dass er gute Manieren habe und willens zur Zusammenarbeit sei.¹⁹

4.15 Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, dass der Vertragsstaat den Begriff "Arbeitsangebot" in irreführender Weise verwendet, da es sich in Wirklichkeit um freie Stellen ganz allgemein handele. Sie ist weiter der Meinung, dass die Agentur für Arbeit bei Übersendung dieser Stellenangebote an ihren Sohn genau wusste, dass seine Bewerbung scheitern würde, weil den potenziellen Arbeitgebern kein Eingliederungszuschuss gewährt werden würde. Sie bringt vor, dass ihr Sohn sich entschieden habe zu warten, bis seine rechtliche Situation geklärt ist, bevor er sich auf weitere Stellen bewirbt.

4.16 Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass gemäß der Einlassung des Vertragsstaats Angelegenheiten, die eine Person mit Behinderung betreffen, lediglich ein "Anliegen" aber nicht ein "Recht" seien (vgl. Nr. 3.26 oben). Sie stellt fest, dass der Vertragsstaat die Tatsache "verschleierte", dass zwei verschiedene Ministerien mit unterschiedlichen Pflichten und Zielsetzungen für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zuständig sind und behauptet, dass dies regelmäßig zu einer Diskriminierung dieser Menschen führe.

4.17 Die Beschwerdeführerin bestreitet die Einlassung des Vertragsstaats, dass ihrem Sohn "alle Instrumente zur Verfügung standen", die durch Buch III und IX SGB zur Verfügung gestellt werden. Sie behauptet, dass nur diejenigen in den Genuss dieser Rechte kommen, die das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben haben und unter die Zuständigkeit des Sozialministeriums fallen und dass ihr Sohn unter die "Zuständigkeit des Arbeitsministeriums" falle. Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die Einlassung des Vertragsstaats, dass die Agenturen für Arbeit ihren Ermessensspielraum nur im Rahmen der Gesetze ausüben dürfen (vgl. Nr. 3.27) und bringt vor, dass es in Ermangelung einer Legaldefinition von Ermessensspielraum möglich ist, dass die Beamten einen großen Spielraum haben und dass dies zu Diskriminierung führe. Sie bringt des Weiteren vor, dass ihr Sohn „noch nicht einmal Bestandteil des Ermessensspielraums war, da das SGB indirekt die Teilhabe verbietet“, weil die Agentur für Arbeit nur dann Arbeitgebern finanzielle Unterstützung leisten muss, wenn festgestellt worden ist, dass die volle Arbeitsfähigkeit innerhalb von drei Jahren wiederhergestellt werden kann.

4.18 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass eine Reihe von Leistungen, die vom Vertragsstaat in seiner Einlassung angeführt werden (insbesondere jene, die in den Nrn. 3.27, 3.28 und 3.30 oben beschrieben werden) auf ihren Sohn nicht anwendbar seien. Sie bringt insbesondere vor, dass ihm die Möglichkeit verweigert wurde, an einer "befristeten Probebeschäftigung" teilzunehmen. Sie wiederholt auch, dass anders als in der Einlassung des Vertragsstaats dargestellt (vgl. Nr. 3.29 oben), der Eingliederungszuschuss nicht gewährt werden kann, wenn die vollständige Arbeitsfähigkeit des Leistungsempfängers nicht innerhalb von drei Jahren wieder hergestellt werden kann.

4.19 Zu guter Letzt bringt die Beschwerdeführerin vor, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz (gemäß Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes) ihrem Sohn keinen Anspruch auf einen Eingliederungszuschuss durch die Agentur für Arbeit eröffne, weil eine solche Unterstützung vom IFD erbracht werde. Sie ist der Meinung, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz in einem föderalen Staat nur zum Teil Anwendung finde.

Überprüfung der Zulässigkeit

5.1 Der Ausschuss nimmt die Einlassung des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass die Frage der Diskriminierung durch den Sohn der Beschwerdeführerin vor den nationalen Gerichten nicht thematisiert wurde. Er stellt jedoch fest, dass das Thema vom Sohn der Beschwerdeführerin bei der Klageeinreichung beim Kölner Sozialgericht am 9. Februar 2010, als es um eine verbindliche Entscheidung zu Höhe und Dauer des Eingliederungszuschusses ging, und im Berufungsverfahren

¹⁹ Die Beschwerdeführerin legt eine Kopie der positiven Beurteilungen vor, die ihr Sohn bei Abschluss seiner Berufsausbildung erhalten hat.

beim Landessozialgericht vorgebracht wurde, und wiederholt, dass der Ausschuss damit nicht durch Artikel 2(d) des Fakultativprotokolls daran gehindert ist, die Mitteilung zu berücksichtigen. Der Ausschuss nimmt die Einlassung des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn bei einer Reihe von Einrichtungen, die nicht Teil der Justiz sind, Beschwerde hätte einlegen können, kommt jedoch zu der Erkenntnis, dass der Vertragsstaat nicht aufgezeigt hat, wie die o.a. Vorgehensweisen ein wirksames Rechtsmittel gegen die behaupteten Verletzungen der Rechte des Sohns der Beschwerdeführerin hätten sein können. Im vorliegenden Fall kommt der Ausschuss zu der Erkenntnis, dass er nicht durch Artikel 2(d) des Fakultativprotokolls daran gehindert ist, die Mitteilung zu berücksichtigen.

5.2 Der Ausschuss nimmt ferner die Einlassung des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass die Verfahren vor dem Kölner Sozialgericht betreffend die Übernahme der Kosten für einen Lehrgang des Sohns der Beschwerdeführerin im Jahr 2009 sowie die Frage betreffend, ob er einen Anspruch auf ein persönliches Budget hat, noch rechtshängig sind. Der Ausschuss erinnert jedoch daran, dass das Thema, mit dem er sich zu befassen hat, die Frage betrifft, ob der Vertragsstaat seine Verpflichtung eingehalten hat, die Inklusion eines Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt gemäß Artikel 3, 4, 5 und 27 des Übereinkommens zu fördern, und es somit nicht um den Gegenstand der vor dem Kölner Sozialgericht rechtshängigen Verfahren geht.

5.3 Folglich sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, seine Zulässigkeitsentscheidung zu revidieren.

Prüfung der Sachgründe

6.1 Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat diese Mitteilung vor dem Hintergrund aller erhaltenen Informationen gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Regelung des § 73 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses geprüft.

6.2 Der Ausschuss nimmt die Einlassung der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, dass die Leistungen des Sozialgesetzbuchs bezogen auf die Gewährung des Eingliederungszuschusses diskriminierend seien, da sie nur bei Personen mit Behinderung anwendbar sei, deren volle Arbeitsfähigkeit innerhalb von 36 Monaten wiederhergestellt werden kann, und dass sie kein Recht für die Person mit Behinderung selbst begründeten, da ein solcher Zuschuss ausschließlich vom Arbeitgeber beantragt werden könne und die Art und Weise der Ermessensausübung durch die Arbeitsagentur bei der Durchführung dieser Leistung, zu einer weiteren Diskriminierung führe. Der Ausschuss nimmt ebenfalls die Einlassung des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der Sohn der Beschwerdeführerin einen Rechtsanspruch auf einen solchen Eingliederungszuschuss hätte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für seine Gewährung erfüllt wären. Die rechtlichen Voraussetzungen scheinen zu sein, dass ein Arbeitgeber dem Sohn der Beschwerdeführerin ein verbindliches Stellenangebot machen und einen Antrag auf den Eingliederungszuschuss stellen müsste, woraufhin die Agentur für Arbeit die Situation beurteilen und eine Entscheidung über Dauer und Höhe des zu gewährenden Eingliederungszuschusses treffen würde. In jedem Falle würde dieser Zuschuss gemäß der Einlassung des Vertragsstaats maximal 70% des Lohnes für einen Höchstzeitraum von 60 Monaten ausmachen (vgl. Nr. 3.29 oben). Der Ausschuss stellt fest, dass die Absicht hinter den Eingliederungszuschüssen zu sein scheint, private Arbeitgeber zu ermutigen, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass das genannte System in der Praxis erfordert, dass die Arbeitgeber ein zusätzliches Antragsverfahren durchlaufen müssen, dessen Dauer und Ausgang ungewiss sind und dass die behinderte Person keine Möglichkeit hat, an diesem Verfahren mitzuwirken. Dieses Konzept scheint auf das medizinische Behinderungsmodell abzustellen, weil es dazu neigt, Behinderung als etwas zu betrachten, das vorübergehend ist und von daher im Laufe der Zeit "überwunden oder geheilt" werden kann. Dieses Konzept steht nicht im Einklang mit den in Artikel 3 des Übereinkommens i.V.m. Abs. i) und j) der Präambel des Übereinkommens festgelegten allgemeinen Prinzipien. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass allgemeine Leistungen, die im Voraus festgelegt werden und den Arbeitgebern vermutlich bekannt sind, deswegen existieren, weil man die Beschäftigung von Menschen ohne Behinderung fördern will, die gerade ihre

Ausbildung abgeschlossen haben (siehe Nr. 3.16 oben). Der Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass im Falle des Sohnes der Beschwerdeführerin das o.a. System für die Arbeitgeber eher eine abschreckende denn eine ermutigende Wirkung gehabt zu haben scheint. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 27 des Übereinkommens eine Verpflichtung seitens der Vertragsstaaten beinhaltet, eine befähigende und förderliche Arbeitsumgebung - auch im privaten Sektor - zu schaffen. Der Ausschuss stellt des Weiteren fest, dass Artikel 4 Absatz 1 (a) des Übereinkommens dem Vertragsstaat die allgemeine Verpflichtung auferlegt, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung zu treffen. Er stellt ebenfalls fest, dass Artikel 3 bestimmt, dass sich der Vertragsstaat in seiner Gesetzgebung, seiner Politik und seinen Praktiken von der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde, seiner Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie seiner Unabhängigkeit, der Nichtdiskriminierung, der vollen und wirksamen Partizipation an der Gesellschaft und Inklusion in der Gesellschaft und der Chancengleichheit leiten lassen soll. Im vorliegenden Fall ist der Ausschuss der Ansicht, dass das bestehende Modell der Gewährung von Eingliederungszuschüssen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht wirksam fördert. Der Ausschuss ist insbesondere der Auffassung, dass die offensichtlichen Schwierigkeiten, denen sich potenzielle Arbeitgeber gegenüber sehen, wenn sie den Eingliederungszuschuss, auf den sie bei Einstellung eines Menschen mit Behinderung Anspruch haben, beantragen, die Wirksamkeit des Systems der Eingliederungszuschüsse beeinträchtigen. Die bereits erwähnten verwaltungstechnischen Komplexitäten bringen die Bewerber in eine nachteilige Lage und können so ihrerseits zu indirekter Diskriminierung führen. Daher ist der Ausschuss der Auffassung, dass das System der Eingliederungszuschüsse in der Form, wie es im Falle des Sohnes der Beschwerdeführerin angewendet wurde, nicht im Einklang steht mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats gemäß Artikel 27 Absatz 1(h) i.V.m. Artikel 3 Abs. a, b, c und e, Artikel 4 Abs. 1(a) und Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens.

6.3 Der Ausschuss nimmt die Einlassung der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, gemäß derer der Eingliederungszuschuss die einzige zur Verfügung stehende aktive Fördermaßnahme sei, um die Inklusion ihres Sohnes auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen.. Der Ausschuss nimmt auch die Einlassung des Vertragsstaats zur Kenntnis betreffend die große Vielfalt von Maßnahmen, die durch seine Gesetzgebung zur Verfügung gestellt werden, sowie die Aussage, dass der Sohn der Beschwerdeführerin weiter einen Anspruch auf alle Instrumente hat, die sich aus den Kapiteln des Sozialgesetzbuchs zur Beschäftigungsförderung und Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ergeben, "die für ihn zweckdienlich sind". Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass der Vertragsstaat nicht näher darlegt, welche dieser Maßnahmen im Falle des Sohnes der Beschwerdeführerin anwendbar sind. Der Ausschuss stellt des weiteren fest, dass die Maßnahmen, die die Behörden des Vertragsstaats zur Förderung seiner Integration in den Arbeitsmarkt anwendeten, sich in Wirklichkeit darauf beschränkten, Leistungen bei Arbeitslosigkeit für einen nicht vorab festgelegten Zeitraum zu gewähren; Beratungsgespräche zu vereinbaren, zu überprüfen, ob der Sohn der Beschwerdeführerin in dem ihm zugewiesenen geographischen Gebiet verbleibt und ob er regelmäßig zu den Terminen erscheint. Die Behörden übermitteltem dem Sohn der Beschwerdeführerin auch Stellenangebote, von denen manche veraltet waren, und nahmen ihn in eine "Maßnahme ganzheitlicher Vermittlungsansatz" auf, der er von der Brühler Agentur für Arbeit zugewiesen wurde und die anscheinend von der Bonner Agentur für Arbeit beendet wurde. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass der Vertragsstaat der Meinung zu sein scheint, dass die Bemühungen des Sohnes der Beschwerdeführerin, seine Qualifikationen durch Weiterbildung zu verbessern und die Tatsache, dass er von Zeit zu Zeit Teilzeitarbeit angenommen hatte, die Unterstützungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit behindert hätten. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass die Bandbreite der Maßnahmen, die im Falle des Sohnes der Beschwerdeführerin angewendet wurde, begrenzt war, verglichen mit der umfangreichen Liste der vom Vertragsstaat beschriebenen zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Der Ausschuss stellt fest, dass Artikel 27 Absatz 1 (d) und (e) des Übereinkommens die Rechte verankert, von geeigneten Maßnahmen zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten zu profitieren, wie z.B. wirksamen Zugang zu allgemeinen Vermittlungsdienstleistungen zu haben, und Unterstützung bei der Suche und der Erlangung eines Arbeitsplatzes zu erhalten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die von den

zuständigen Behörden des Vertragsstaats ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung der Integration des Sohnes der Beschwerdeführerin in den Arbeitsmarkt dem Standard der Verpflichtungen nach Artikel 27 Abs. 1(d) und (e) i.V.m. Artikel 3 Abs. a, b, c und e, Artikel 4 Abs. 1(a) und 1(b) sowie Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens nicht entsprechen.

7. Gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen und vor dem Hintergrund aller o.g. Erwägungen ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Vertragsstaat seine Verpflichtungen unter Artikel 27 Absatz 1 (d), (e) und (h) in Verbindung mit Artikel 3 Absätze a, b, c und e, Artikel 4 Absatz 1 (a) und 1 (b) sowie Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens nicht erfüllt hat. Der Ausschuss spricht daher die folgenden Empfehlungen an den Vertragsstaat aus:

1. Betreffend den Sohn der Beschwerdeführerin: Der Vertragsstaat ist verpflichtet, seine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegenüber dem Sohn der Beschwerdeführerin zu korrigieren, u.a. durch eine Neubewertung seines Falls und die Anwendung aller nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Maßnahmen zur wirksamen Arbeitsförderung im Lichte des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertragsstaat sollte dem Sohn der Beschwerdeführerin auch eine adäquate Entschädigung leisten, einschließlich einer Entschädigung für die Kosten in Verbindung mit der Vorlage dieser Mitteilung;

2. Allgemein: Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rechtsvorschriften zu diesem Bereich vor der Ratifizierung des Übereinkommens verabschiedet wurden, ist der Vertragsstaat verpflichtet, Schritte zu ergreifen, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu vermeiden, u.a. durch eine Überprüfung der Inhalte und Funktionsweise des Systems der Eingliederungszuschüsse an Einzelpersonen, die dauerhaft behindert sind, um eine vollständige Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens durch den Vertragsstaat sicher zu stellen, und um sicher zu stellen, dass potenzielle Arbeitgeber wirksam von dem System profitieren können, wann immer es angebracht ist.

8. In Übereinstimmung mit Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Vorschrift 75 der Geschäftsordnung des Ausschusses muss der Vertragsstaat innerhalb von sechs Monaten dem Ausschuss eine schriftliche Erwiderung zusenden, in der u.a. jedwede Information über alle Maßnahmen anzuführen sind, die vor dem Hintergrund der Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses ergriffen wurden. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Ansichten des Ausschusses zu veröffentlichen, sie in die Amtssprache des Vertragsstaats übersetzen zu lassen und sie großräumig in barrierefreien Formaten zu verbreiten, um alle Gruppen der Bevölkerung zu erreichen.

[Angenommen in englischer, französischer, spanischer, arabischer und chinesischer Sprache, wobei der englische Text die Originalfassung ist. Wird nachfolgend auch in russischer Sprache ausgefertigt und Teil des Jahresberichts des Ausschusses an die Generalversammlung.]